

VIII 208

7. Juni 1962

Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 10 München, den 30. Mai 1963

Datum	Inhalt	Seite
24. 5. 1963	Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung (DVUKV)	121
27. 5. 1963	Zweite Verordnung über die Erhöhung des Unterhaltszuschusses für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst der Polizei	122
27. 5. 1963	Zweite Verordnung über die Erhöhung des Unterhaltszuschusses für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst für den Aufsichts- und Werkdienst bei den Justizvollzugsanstalten	123
27. 5. 1963	Verordnung über die Zuständigkeit zur Zustimmung zur Erhebung der Gemeindegetränksteuer	123
6. 5. 1963	Verordnung zur Durchführung des § 60 a Abs. 2 Satz 2 der Gewerbeordnung	123
18. 5. 1963	Verordnung über die Zuständigkeit für die Gewährung und Versagung von Jubiläumswendungen an Beamte im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr	124

Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung (DVUKV)

Vom 24. Mai 1963

Auf Grund des § 1 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 und Nr. 8 bis 11 und des § 5 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung vom 24. Juli 1962 (BGBl. I S. 524) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Vorschlagsberechtigte Behörden im Sinne des § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung sind

1. für Wehrpflichtige, die im öffentlichen Dienst des Freistaates Bayern stehen,
 - a) die Ernennungs- und Einstellungsbehörden, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist,
 - b) die obersten Dienstbehörden für die von der Staatsregierung ernannten Beamten,
 - c) das Staatsministerium der Justiz für die Bediensteten des Strafvollzugs, der Präsident des Bayerischen Obersten Landesgerichts, der Generalstaatsanwalt bei dem Bayerischen Obersten Landesgericht, die Oberlandesgerichtspräsidenten und die Generalstaatsanwälte bei den Oberlandesgerichten je für die Bediensteten ihres Geschäftsbereichs,
 - d) der Präsident des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs für die Bediensteten des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs und der Bayerischen Verwaltungsgerichte,
 - e) die Oberforstdirektionen für die Beamten der ihnen nachgeordneten Behörden,
2. für Wehrpflichtige, die im öffentlichen Dienst einer Gemeinde, eines Landkreises oder eines Bezirkes stehen, die Rechtsaufsichtsbehörde, jedoch für Wehrpflichtige, die in Energieversorgungsunternehmen dieser Körperschaften tätig sind, stets die Regierung,

für die Bediensteten an nichtstaatlichen öffentlichen höheren Schulen und Mittelschulen das Staatsministerium für Unterricht und Kultus und für die Bediensteten an den übrigen nichtstaatlichen öffentlichen Schulen die Regierung,

3. für Wehrpflichtige, die im öffentlichen Dienst einer anderen der Aufsicht einer Landesbehörde unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts stehen, die Aufsichtsbehörde, jedoch für Wehrpflichtige, die im öffentlichen Dienst einer Orts-, Land- oder Innungskrankenkasse stehen, das Oberversicherungsamt, für Wehrpflichtige, die im öffentlichen Dienst der Notarkasse, der Landesnotarkammer Bayern oder einer Rechtsanwaltskammer stehen, der Oberlandesgerichtspräsident,
4. für Wehrpflichtige, die einer Hilfsorganisation des Katastrophenschutzes angehören oder im zivilen Bevölkerungsschutz tätig sind und nicht unter § 1 Abs. 5 Nr. 5 der Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung fallen, die Kreisverwaltungsbehörde,
5. für wehrpflichtige Angehörige freier Berufe mit Aufgaben von besonderer öffentlicher Bedeutung
 - a) das Staatsministerium des Innern für Architekten und Ingenieure, die wichtige staatliche Baumaßnahmen planen, ausführen oder beaufsichtigen,
 - b) das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr für amtlich bestellte Markscheider, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer,
 - c) der Oberlandesgerichtspräsident für die Notare und Rechtsanwälte,
 - d) die Regierung für die Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker und die sonstigen im Gesundheitswesen tätigen Wehrpflichtigen,
 - e) die Oberfinanzdirektion für die Steuerberater und Steuerbevollmächtigten,
6. für Wehrpflichtige in Betrieben, die der Aufsicht der Bergbehörden unterstehen, das Bergamt,

7. für Wehrpflichtige, die bei den nichtbundes-eigenen Eisenbahnen, in der Hafenschiffahrt, bei Binnenhäfen, Flugplätzen oder den unmittelbar dazugehörenden Umschlagsbetrieben tätig sind, das für die Aufsicht zuständige Staatsministerium,
8. für Wehrpflichtige, die im gewerbsmäßigen Güterkraft- oder Straßenpersonenverkehr einschließlich der Straßenbahn- und Obusunternehmen tätig sind, die nach dem Personenbeförderungsgesetz und dem Güterkraftverkehrsgesetz zuständige Genehmigungs- oder Erlaubnisbehörde,
9. für Wehrpflichtige, die in gewerblichen Betrieben der Ernährungswirtschaft tätig sind, die Regierung,
10. in allen anderen Fällen die Kreisverwaltungsbehörde, jedoch
 - a) das Staatsministerium für Unterricht und Kultus für Wehrpflichtige mit abgeschlossener Hochschulbildung, die im Dienst einer Kirche oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft stehen, und für die Lehrer an wissenschaftlichen Hochschulen und Kunsthochschulen, soweit sie nicht unter Nr. 1 fallen,
 - b) das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr für die amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr und die amtlich anerkannten Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr (§ 1 der Kraftfahrachverständigen-Verordnung vom 10. November 1956, BGBl. I S. 855),
 - c) das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Bediensteten der Landesvereinigung der Bayerischen Milchwirtschaft e. V. und für die Bediensteten des Bayerischen Bauernverbandes und der Kleiderkasse für die bayerischen Staatsforstbeamten (Bayerische Forstkleiderkasse),
 - d) das Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge für die nach § 24 c Abs. 1 der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 1 und § 12 der Verordnung vom 4. Mai 1959 (GVBl. S. 158) amtlich anerkannten Sachverständigen,
 - e) die Regierung für Wehrpflichtige, die in Unternehmen und Betrieben der gewerblichen Wirtschaft und in Energieversorgungsunternehmen und Raffinerien tätig sind, für die öffentlich bestellten Sachverständigen und für die Laienkatecheten, die als Religionslehrer an öffentlichen Volksschulen oder landwirtschaftlichen Berufsschulen tätig sind,
 - f) das Oberversicherungsamt für die bei den Betriebskrankenkassen — ausgenommen die Betriebskrankenkasse der Bayerischen Staatsbauverwaltung — tätigen Wehrpflichtigen,
 - g) die Bayerische Landesstelle für Gewässerkunde für die im gewässerkundlichen Dienst und im Hochwassernachrichtendienst tätigen Wehrpflichtigen, soweit sie nicht unter Nr. 1 fallen.

§ 2

Der Beisitzer für den Ausschuß beim Bereichswehrrersatzamt wird vom Staatsministerium des Innern, die Beisitzer für die Ausschüsse bei den Kreiswehrrersatzämtern werden von den Regierungen benannt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1963 in Kraft.

München, den 24. Mai 1963

Der Bayerische Ministerpräsident
Goppel

Zweite Verordnung

über die Erhöhung des Unterhaltszuschusses für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst der Polizei

Vom 27. Mai 1963

Auf Grund des Art. 97 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung vom 30. Oktober 1962 (GVBl. S. 291) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

§ 2 der Verordnung über den Unterhaltszuschuß für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst der Polizei vom 28. November 1960 (GVBl. S. 270) in der Fassung der Verordnung vom 14. März 1961 (GVBl. S. 88) erhält folgende Fassung (die in Klammern gesetzten Zahlen gelten für die Zeit vom 1. Juli 1962 bis zum 31. Dezember 1962):

„§ 2

(1) Ledige Anwärter, die auf Grund dienstlicher Verpflichtung in Gemeinschaftsunterkunft wohnen, erhalten einen monatlichen Unterhaltszuschuß:

im 1. und 2. Dienstjahr von 359,50 DM (350,74 DM)
im 3. und 4. Dienstjahr von 371,50 DM (362,99 DM)
vom 5. Dienstjahr an von 395,50 DM (387,50 DM)

(2) Andere ledige Anwärter erhalten einen monatlichen Unterhaltszuschuß

1. wenn ihr dienstlicher Wohnsitz zur Ortsklasse S gehört:

im 1. und 2. Dienstjahr von 421 DM (412,24 DM)
im 3. und 4. Dienstjahr von 433 DM (424,49 DM)
vom 5. Dienstjahr an von 457 DM (449,— DM)

2. wenn ihr dienstlicher Wohnsitz zur Ortsklasse A gehört:

im 1. und 2. Dienstjahr von 404 DM (395,24 DM)
im 3. und 4. Dienstjahr von 416 DM (407,49 DM)
vom 5. Dienstjahr an von 440 DM (432,— DM)

3. wenn ihr dienstlicher Wohnsitz zur Ortsklasse B gehört:

im 1. und 2. Dienstjahr von 387 DM (378,24 DM)
im 3. und 4. Dienstjahr von 399 DM (390,49 DM)
vom 5. Dienstjahr an von 423 DM (415,— DM)

(3) Verheiratete Anwärter erhalten einen monatlichen Unterhaltszuschuß

1. wenn ihr dienstlicher Wohnsitz zur Ortsklasse S gehört:

im 1. und 2. Dienstjahr von 454 DM (445,24 DM)
im 3. und 4. Dienstjahr von 466 DM (457,49 DM)
vom 5. Dienstjahr an von 490 DM (482,— DM)

2. wenn ihr dienstlicher Wohnsitz zur Ortsklasse A gehört:

im 1. und 2. Dienstjahr von 434 DM (425,24 DM)
im 3. und 4. Dienstjahr von 446 DM (437,49 DM)
vom 5. Dienstjahr an von 470 DM (462,— DM)

3. wenn ihr dienstlicher Wohnsitz zur Ortsklasse B gehört:

im 1. und 2. Dienstjahr von 414 DM (405,24 DM)
im 3. und 4. Dienstjahr von 426 DM (417,49 DM)
vom 5. Dienstjahr an von 450 DM (442,— DM).“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1962 in Kraft.

München, den 27. Mai 1963

Der Bayerische Ministerpräsident
Goppel

Zweite Verordnung über die Erhöhung des Unterhaltszuschusses für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungs- dienst für den Aufsichts- und Werkdienst bei den Justizvollzugsanstalten

Vom 27. Mai 1963

Auf Grund des Art. 97 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung vom 30. Oktober 1962 (GVBl. S. 291) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

In § 3 der Verordnung über den Unterhaltszuschuß für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungs- und Werkdienst bei den Justizvollzugsanstalten vom 7. März 1961 (GVBl. S. 88) in der Fassung der Verordnung vom 11. April 1961 (GVBl. S. 121) wird der Grundbetrag von monatlich 333,40 DM

1. für die Zeit vom 1. Juli 1962 bis 31. Dezember 1962 durch einen Grundbetrag von monatlich 350,74 DM und
2. für die Zeit ab 1. Januar 1963 durch einen Grundbetrag von monatlich 359,50 DM ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1962 in Kraft.
München, den 27. Mai 1963

Der Bayerische Ministerpräsident
Goppel

Verordnung über die Zuständigkeit zur Zustimmung zur Erhebung der Gemeindegetränkesteuer

Vom 27. Mai 1963

Auf Grund des § 3 des Zweiten Abschnittes der Verordnung zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände vom 26. Juli 1930 (RGBl. I S. 311) in der Fassung der Verordnungen vom 1. Dezember 1930 (RGBl. I S. 517) und vom 23. Dezember 1931 (RGBl. I S. 779) und des § 2 der Durchführungsbestimmungen vom 4. September 1930 (RGBl. I S. 450) in der Fassung der Verordnung vom 16. Dezember 1932 (RGBl. I S. 557) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Zuständigkeit, der Erhebung der Getränkesteuer zuzustimmen, wird auf die Rechtsaufsichtsbehörden übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 1. Januar 1958 in Kraft.
München, den 27. Mai 1963

Der Bayerische Ministerpräsident
Goppel

Verordnung zur Durchführung des § 60a Abs. 2 Satz 2 der Gewerbeordnung

Vom 6. Mai 1963

Auf Grund des § 60a Abs. 4 der Gewerbeordnung und des § 2 der Ersten Zuständigkeitsverordnung zur Gewerbeordnung vom 13. Oktober 1960 (GVBl. S. 236) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Über den Antrag auf Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Veranstaltung eines anderen Spieles im Sinne des § 33d Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung auf Jahrmärkten, Schützenfesten

oder ähnlichen Veranstaltungen entscheidet das Bayer. Landeskriminalamt durch schriftlichen Bescheid.

§ 2

(1) Der Antrag ist bei der für den Wohnsitz oder für den ständigen Aufenthaltsort des Veranstalters zuständigen Kreisverwaltungsbehörde nach dem Muster 1 der Anlage einzureichen.

(2) Der Antragsteller hat dem Antrag eine Spielbeschreibung, die Spielregeln und, soweit nach Art des Spiels erforderlich, eine Berechnung der Auszahlungs- und Treffererwartung beizufügen. Auf Verlangen des Landeskriminalamtes hat er weitere Unterlagen und, wenn es sich um eine Spieleinrichtung handelt, eine betriebsfertige Einrichtung einzureichen. Er muß ferner dem Landeskriminalamt auf Verlangen ein Muster der Spieleinrichtung oder einzelner Teile überlassen.

(3) Die Kreisverwaltungsbehörde hat den Antrag mit den vollzähligen Unterlagen und einer Stellungnahme über die Zuverlässigkeit des Veranstalters im Sinne des § 33d Abs. 3 der Gewerbeordnung an das Bayer. Landeskriminalamt weiterzuleiten.

§ 3

Wird dem Antrag entsprochen, so erhält der Antragsteller eine Unbedenklichkeitsbescheinigung nach dem Muster 2 der Anlage. Sie soll folgende Angaben enthalten:

1. Name, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort und Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort des Veranstalters;
2. Bezeichnung des Spieles oder der Spieleinrichtung;
3. Beschreibung des Spieles oder der Spieleinrichtung, des Spielablaufs und, soweit erforderlich, Abbildungen oder Übersichtszeichnungen;
4. Spielregeln und Gewinnplan;
5. Geltungsdauer;
6. etwaige Auflagen.

§ 4

(1) Wird die Unbedenklichkeitsbescheinigung auf Zeit erteilt, so kann ihre Geltungsdauer auf formlosem Antrag um die gleiche Zeit verlängert werden, wenn das Spiel oder die Spieleinrichtung unverändert geblieben sind.

(2) Der Antrag auf Verlängerung der Geltungsdauer soll einen Monat vor Ablauf der Geltungsdauer der Unbedenklichkeitsbescheinigung bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde eingereicht werden. Dabei hat der Antragsteller zu versichern, daß das Spiel oder die Spieleinrichtung unverändert geblieben sind. Die Unbedenklichkeitsbescheinigung ist beizufügen. § 2 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Die Geltungsdauer kann nicht mehr verlängert werden, wenn seit ihrem Ablauf mehr als 1 Jahr verstrichen ist.

§ 5

(1) Gehen das Spiel oder die Spieleinrichtung auf einen anderen Veranstalter über, so kann, wenn er es innerhalb eines Monats beantragt, die Unbedenklichkeitsbescheinigung auf ihn umgeschrieben werden.

(2) § 1, § 2 Abs. 1 und 3 und § 4 Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Der Antrag muß außerdem die nach § 3 Nr. 1 notwendigen Angaben enthalten.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1963 in Kraft.

München, den 6. Mai 1963

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Junker, Staatsminister

Muster 1

An
das Landratsamt / die Stadt

Antrag

auf eine Unbedenklichkeitsbescheinigung gemäß § 60 a Abs. 2 Gewerbeordnung für ein Spiel zur Veranstaltung auf Jahrmärkten, Schützenfesten und ähnlichen Veranstaltungen

1) Personalien des Antragstellers:

Name und Vornamen:
Geburtsstag: Geburtsort: Kreis:
Wohnsitz oder ständiger Aufenthaltsort:

Kreis: Straße:

2) Bezeichnung des Spiels:

3) Beschreibung der Spieleinrichtung:
(Maße, Gewichte, Entfernungen usw.)4) Beschreibung des Spielablaufs:
Vorgesehener Text der Spielregeln

5) Vorgesehene Gewinnpläne:

- a) Höhe des Spieleinsatzes:
b) Bezeichnung der Gewinne:
c) Gesteuerungskosten der Gewinne:
d) Vorgesehener Text des Gewinnplanes:

6) Ist ein entsprechender Antrag schon bei einer anderen Stelle eingereicht worden?
Wenn ja, bei welcher?

7) Bemerkungen:

....., den 19.....

.....
(Unterschrift des Antragstellers)

Muster 2

Seite 1

Unbedenklichkeitsbescheinigung

gemäß § 60 a Abs. 2 Gewerbeordnung für ein Spiel mit Gewinnmöglichkeit nach § 33 d Abs. 1 Satz 1 zur Veranstaltung auf Jahrmärkten, Schützenfesten und ähnlichen Veranstaltungen

I) Veranstalter:

Name: Vornamen:
Geburtsdatum: Geburtsort:
Wohnsitz oder ständiger Aufenthaltsort:

II) Bezeichnung des Spiels:

III) Beschreibung der Spieleinrichtung:

IV) Spielregeln:

V) Gewinnplan:

1) Höhe des Spieleinsatzes:

2) Bezeichnung der Gewinngegenstände:

- a) Hauptgewinn — Gewinne nach freier Auswahl —
b) Mittlere Gewinne:
c) Kleinere Gewinne:

3) Die Gesteuerungskosten der Gewinngegenstände betragen:

für einen Hauptgewinn — Gewinn nach freier Auswahl — mindestens:

für einen mittleren Gewinn mindestens:

für einen kleineren Gewinn mindestens:

Die Gesteuerungskosten aller Gewinne (z. B. einer Serie usw.) betragen zusammen mindestens 60 v. H. der Summe aller Einzeleinsätze,

das sind: DM

Seite 4

Das Spiel (Ziffer II)

ist unter Einhaltung der Bestimmungen dieser Bescheinigung ein unbedenkliches Spiel. Es darf auf Jahrmärkten, Schützenfesten und ähnlichen Veranstaltungen betrieben werden, wenn die sonstigen gewerberechtlichen Voraussetzungen gegeben sind, insbesondere die nach § 55 Abs. 1 Nr. 3 der Gewerbeordnung erforderliche Reisegewerbekarte erteilt ist und außerdem die für den jeweiligen Ort der Gewerbeausübung notwendige Erlaubnis nach § 60 a der Gewerbeordnung vorliegt.

Diese Unbedenklichkeitsbescheinigung gilt

vom bis

Gebühr: DM Bayer. Landeskriminalamt
(Datum, Unterschrift, Siegel)

Verordnung

über die Zuständigkeit für die Gewährung und Versagung von Jubiläumswendungen an Beamte im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr

Vom 18. Mai 1963

Auf Grund des Art. 88a Satz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 30. Oktober 1962 (GVBl. S. 291) in Verbindung mit § 8 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumswendungen an Beamte und Richter vom 5. März 1963 (GVBl. S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die Befugnis zur Entscheidung über die Gewährung von Jubiläumswendungen an Beamte wird übertragen

- a) für die Beamten des Bayerischen Oberbergamtes und der Bergämter
dem Bayerischen Oberbergamt;
b) für die Beamten des Bayerischen Geologischen Landesamtes
dem Bayerischen Geologischen Landesamt;
c) für die Beamten des Bayerischen Landesamtes für Maß und Gewicht
und der Eichämter
dem Bayerischen Landesamt für Maß und Gewicht;
d) für die im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr bei den Regierungen angestellten Beamten
den Regierungen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Leiter der nach Absatz 1 Buchst. a bis c nunmehr zuständigen Behörden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1963 in Kraft.
München, den 18. Mai 1963

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr**
Dr. S ch e d l, Staatsminister